

## Satzung des Vereins

# PRO Bad Mergentheim e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 13.08.2024 gegründete Verein führt folgenden Namen: **PRO Bad Mergentheim e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97980 Bad Mergentheim und ist im Registergericht des Amtsgerichts Ulm unter Register-Nr. VR 722754 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - I. Der Heimatpflege und der Ortsverschönerung
  - II. Des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a. regelmäßigen Austauschs der Mitglieder, insbesondere durch Veranstaltungen sowie der Nutzung sozialer Medien im Allgemeinen.
  - b. Förderung von
    - (1) Infrastrukturellen Baumaßnahmen
    - (2) Baumaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und Plätzen
  - c. finanzielle Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten
  - d. Die Beschaffung von Mitteln, um diese Förderungen und Unterstützungen zu ermöglichen.

Dies im Sinne der Verbesserung der kommunalen Umstände und der Lebensqualität der Allgemeinheit bezogen auf die Große Kreisstadt Bad Mergentheim und Eingemeinden

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Berechtigt zum Erwerb der Mitgliedschaft sind alle natürlichen Personen

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den Vorstand, zu beantragen. Bei Minderjährigen ist auch die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

a) Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der auch dem neuen Mitglied die Satzung auszuhändigen hat.

b) Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.

3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung und muss einen Monat zuvor bei diesem eingegangen sein.

4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

- durch Beschluss der Vorstandschaft
- radikale Einstellungen

- Unruhe
- Fehlverhalten oder sonstige Auffälligkeiten wie mangelnde Mithilfe

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 8 Beiträge**

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Jedes Mitglied hat den fälligen Betrag bis zum Ablauf des Monats Februar des neuen Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.

3. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:

- Ehrenmitglieder
- Rentner
- Studenten/Schüler

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 2 Monate.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden / teilnehmenden / erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

11. Anträge müssen 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

12. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- 1) Genehmigung des Jahresberichts,
- 2) Genehmigung des Kassenberichts
- 3) Entlastung des Vorstands,
- 4) Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer (im zweijährigen Rhythmus),
- 5) Festsetzung der Beiträge,
- 6) Änderung der Satzung,
- 7) Anträge,
- 8) Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne der Satzung wird gebildet aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier
- 5) und einem oder mehreren Beiräten

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Vorab definierter Aufwendungsersatz müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von „1 Jahren“ einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person:

- per Mitglieder zu definieren

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.12.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins **PRO Bad Mergentheim** e.V beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten zuvor erlassene Vereinssatzungen außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 23.12.2024

.....  
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)

Karl-Wilhelm Vekony  
Christine Jeddak  
J. Leue  
L. Wagnier  
H. OERTEL  
Anna-K. Kuper  
Sabine Wahl  
Gisela Friedrich  
FELKA  
Dominik Volkert  
Graziano Parotto  
Simon Jia  
A. Nitsch  
Angela Nitsch